

Die Wohlfahrtseinrichtungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Basisinformationen zur Pensionsversicherung der Ziviltechniker

1. VORGESCHICHTE	2
1.1. Gründung	2
1.2. Staatliche Versicherungen	2
1.3. Gesetzliche Verankerung der Wohlfahrtseinrichtungen	3
2. AUFGABEN DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN	4
2.1. Pensionsversicherung	4
2.2. Berufsunfähigkeitsleistung	4
2.3. Pflegegeld	4
2.4. Sterbekasse	4
3. ORGANISATIONSSTRUKTUR	4
3.1. Bundeskammer	4
3.2. Länderkammern	4
3.3. Kuratorium	4
3.4. Kammertag	4
3.5. Vorstand der Bundeskammer	5
4. STRUKTUR DES PENSIONS FONDS	5
4.1. Mischverfahren	5
4.2. System der WE 2004	6
4.3. Beiträge	7
4.4. Ansprüche aus ASVG und GSVG	8
4.5. Steuersubventionen	8
4.6. Gruppen von Versicherten	8
4.7. Reform 1.1.2005	9
5. PENSIONSANTRITTSALTER	9
6. RUHENSBESTIMMUNGEN	9
7. EXPERTEN UND MEINUNGEN ZU VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN ASPEKTEN	
7.1. Prof. Ettl	9
7.2. Pagler & Pagler	10
7.3. Wintisa	10
7.4. Prof. Rürup	10

1. Vorgeschichte

1.1. Gründung

Nach dem 2. Weltkrieg entstand ein Netzwerk verschiedener sozialer Einrichtungen und versuchte auch die Wiener Ingenieurkammer die freien Berufe für eine gemeinsame Versorgungseinrichtung zu gewinnen. Es kam wohl - auf Initiative der Kammer - 1948 zur Gründung der Bundeskonferenz der freien Berufe, aber nicht zu einer gemeinsamen Sozialeinrichtung.

1951

Gründung einer Unterstützungskasse durch die Wiener Ingenieurkammer mit dem Ziel eine Invaliditäts - und Hinterbliebenenvorsorge für Ziviltechniker sicherzustellen.

Das damalige Statut beinhaltete bereits eine Teilnahmepflicht der Ziviltechniker für die Dauer der Kammerzugehörigkeit.

Grundlage für die Dynamisierung dieser Vorsorge war die Ziviltechniker Stundengebühr (damals öS 32,10, heute € 61.-). Bis 1955 traten auch die anderen Länderkammern dieser Kasse bei. Finanziert wurde diese Kasse durch ein Umlageverfahren (Generationenvertrag). Die Altersvorsorge stand vorerst nicht im Vordergrund, das Pensionsalter betrug damals 72 Jahre. Die Verwaltung und die Gestion der Kasse wurde durch ein eigenes Statut geregelt.

1.2. Staatliche Versicherungen

1955

Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) trat in Kraft. Die Finanzierung der Leistungen erfolgt auch hier mit dem Umlageverfahren. Die freien Berufe fanden in diesem Gesetz keine Berücksichtigung.

1957

Das Pensionsversicherungsgesetz für die gewerblich Selbständigen trat in Kraft (GSPVG, heute GSVG). Auch hier wurden die freien Berufe nicht berücksichtigt.

1978

Das Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG) wurde geschaffen (nur Rahmengesetz). Hier wurde speziell eine Einkaufsmöglichkeit für eine Pflichtversicherung der freiberuflich niedergelassenen Ärzte geregelt. Andere freie Berufe konnten mittels Verordnung einbezogen werden. Selbständige Apotheker und Patentanwälte haben diese Möglichkeit bis jetzt genutzt. Für die über das FSVG erlangte Pflichtversicherung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des GSVG.

1997

Mit der Sozialversicherungsreform wurde die Möglichkeit des Einkaufs in das GSVG im FSVG gestrichen und dafür eine Pflichtversicherung in den Sparten Pensions- und Krankenversicherung für die freiberuflich Tätigen im GSVG geregelt (ab 1.1.1998).

Die Mitglieder der Kammern der freien Berufe sollten per 01.01.2000 einbezogen werden, die Kammern hatten aber bis Ende September 1999 die Möglichkeit für die Sparten, die im Rahmen der bei Kammern bereits bestehenden Institutionen **verpflichtend** für die Mitglieder geregelt sind, eine Ausnahme zu erwirken ("opting out").

Die Einbeziehung der Ziviltechniker in das GSVG (als sogenannte „**Neue Selbständige**“) wäre unabhängig von der WE als **Pflichtversicherung zusätzlich** entstanden. Daraus hätte sich eine **echte Doppelversicherung** bezüglich des ZT-Einkommens ergeben.

Davon **zu unterscheiden** sind die seit jeher bestehenden **Mehrfachversicherungen** die dadurch entstehen, dass **Kammermitglieder auch andere Berufe** ausüben und damit **ASVG-** oder **GSVG-versicherungspflichtige Einkünfte** haben. Dazu zählen auch die freiwilligen Weiterversicherungen sowie die Einbeziehung in das System der Beamten“pensionen“.

1.3. Gesetzliche Verankerung der Wohlfahrtseinrichtungen

1969

Durch das Ingenieurkammergesetz wurde die Bundeskammer begründet und die Teilnahmeverpflichtung am Versorgungsfonds und am Sterbekassenfonds, nunmehr Wohlfahrtseinrichtungen (**WE**) genannt, auch im Gesetz festgelegt. Damit wurde auch das Umlageprinzip gesetzlich verankert. Das Gesetz forderte auch die Verwaltung und die Detailbestimmungen für die Wohlfahrtseinrichtungen, unter Beachtung der vorgegebenen Grundsätze, in einem Statut zu regeln; das Statut hat Verordnungscharakter. Die Altersvorsorge gewinnt zunehmend größere Bedeutung.

1999

Der Kammertag hat im April 1999 das „opting out“ für die Pensionsversicherung und auch für die Krankenversicherung beschlossen. Die bestätigenden Bescheide des Sozialministeriums wurden im Dezember 1999 ausgestellt.

2003

Aufhebung von §§ 29 Abs. 4 u. 31 ZTKG wegen mangelnder Determinierung per 30.6.2004; die fristgerechte Reparatur ist eingeleitet.
Der VfGH hat einen Prüfungsbeschluss über die Gesetzmässigkeit des Bescheides des Sozialministeriums gefasst.

2004

Der VfGH hebt das Opting Out aus formalen Gründen auf, da der Inhalt des Bescheides des Sozialministeriums aus dem Jahr 1999 dem einer Verordnung entspricht, und somit eine Kundmachung im Bundesgesetzblatt hätte erfolgen müssen. Da die Kundmachung unterblieben ist, war die als Bescheid bezeichnete Verordnung aus verfassungsrechtlichen Gründen aufzuheben. Die Aufhebung wird mit 31.12.2004 wirksam.
Das BMSG wird bis 1.5.2005 eine neue Verordnung erlassen, sodass auch weiterhin keine Doppelversicherungspflicht zusätzlich im GSVG entsteht. (Davon ausgenommen sind die „Anlassfälle“, also jene, die beim VfGH geklagt hatten, die nun rückwirkend zusätzlich im GSVG für die Zeit 2001-2004 versichert sind.)

§§ 29, 29a und 31 ZTKG treten mit 1.7.2004 in Kraft (BGBl II 44/2004).

Die Bestimmungen regeln nun sehr ausführlich die Rahmenbedingungen für die WE, die vom Verfassungsgerichtshof geforderte „Determinierung“ ist somit umgesetzt.

Das Statut WE 2004 tritt mit 1.7.2004 in Kraft.

2. Aufgaben der Wohlfahrtseinrichtungen

2.1. Pensionsversicherung

Die Hauptleistungen des Pensionsfonds sind die Altersleistung, die Witwenrente und die Waisenrente.

2.2. Berufsunfähigkeitsleistung

Die Mindestbeitragszeit für die Berufsunfähigkeitsleistung beträgt bis zum vollendeten 50. Lebensjahr 60 Beitragsmonate, danach 96 Beitragsmonate. Tritt die Berufsunfähigkeit als Folge eines Unfalles ein, sind keine Wartezeiten zu erfüllen.

2.3. Pflegegeld

Die Leistungen aus dem Pflegegeld werden durch 1,5% des Beitrages abgedeckt.

2.4. Sterbekasse

Die Sterbekasse ist ein zusätzlich eingerichtetes System, das die Auszahlung von Einmalleistungen für den Ablebensfall vorsieht.

3. Organisationsstruktur

3.1. Bundeskammer

In der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wird das Sondervermögen der Wohlfahrtseinrichtungen geführt.

3.2. Länderkammern

Die Länderkammern sind die Mitglieder der Bundeskammer. Die Vorstände der Länderkammern entsenden die Mitglieder des Kuratoriums.

3.3. Kuratorium

Das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen ist ein Organ der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten. Das Kuratorium verwaltet die Wohlfahrtseinrichtungen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Kammervorständen der 4 Länderkammern entsandt. Das Kuratorium besteht derzeit aus 12 Mitgliedern.

Das Kuratorium ist bei der Erlassung von Bescheiden Behörde 1. Instanz.

3.4. Kammertag

Der Kammertag ist gesetzgebendes Organ der Bundeskammer und erlässt die Verordnungen; das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen ist eine Verordnung der Bundeskammer.

Ein Kammertagsausschuss WE wurde auch in der laufenden Periode eingesetzt. Der Ausschuss besteht aus Kammerfunktionären und externen Experten. Der Kammertagsausschuss gibt Empfehlungen ab zur Beschlussfassung und damit zur Erlassung der Verordnungen ist der Kammertag der Bundeskammer zuständig.

3.5. Vorstand der Bundeskammer

Der Vorstand der Bundeskammer entscheidet in 2. Instanz über Berufungen gegen Bescheide des Kuratoriums.

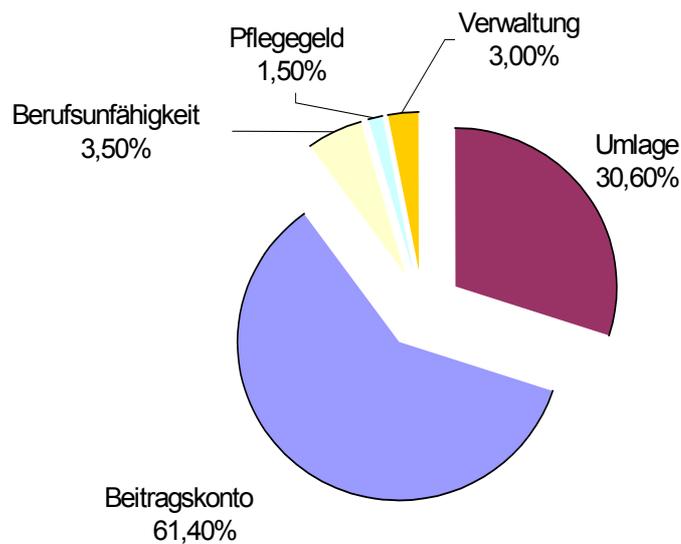
4. Struktur des Pensionsfonds

4.1. Mischverfahren

Das mit 1.7.2004 geltende Statut basiert auf dem im Jahr 2000 eingeführten System und ist ein Mischsystem aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren.

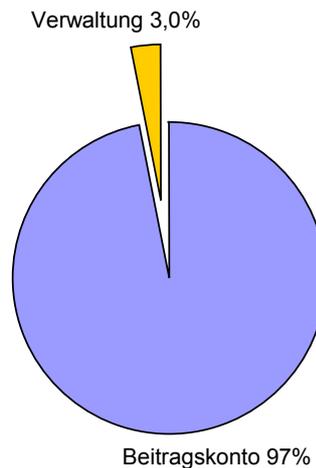
Die Beiträge (Werte ab 1.1.2005) werden nach folgender Aufteilung verwendet:

Beitragsverwendung von € 2.095,68 bis € 13.097,88



Für Beiträge über € 13.097,88 bis € 16.306,80 /Jahr (Werte ab 1.1.2005) gilt eine gesonderte Aufteilungsregel, welche die Attraktivität des Systems wesentlich erhöht. Mit Ausnahme der Verwaltungskosten werden die Beiträge dem Beitragskonto zugeschrieben, wodurch ein signifikanter Hebel für die Pensionsansprüche entsteht.

Beitragsverwendung > € 13.097,88 bis € 16.306,80



Die Anspruchsberechnung wurde im neuen System auf das beitragsorientierte System umgestellt. Der Saldo am persönlichen Beitragskonto wird durch den Barwert der Lebenserwartung dividiert und ergibt so den jährlichen Anspruch auf Altersleistung.

Die dem Beitragskonto zugewiesenen Beiträge werden verzinst, der Zinssatz beträgt lt Geschäftsplan 5%.

Der Kapitaldeckungsgrad betrug zum 31.12.2002 19,74%. Damit überwiegen (noch) die Elemente des Umlageverfahrens.

4.2. System der WE 2004

4.2.1. Keine Mindestbeitragszeit

Ansprüche aus der Teilnahme am Pensionsfonds entstehen ab dem ersten Beitragsmonat. Im Gegensatz zum alten System gibt es keine Mindestbeitragszeit.

4.2.2. Beitragskonto

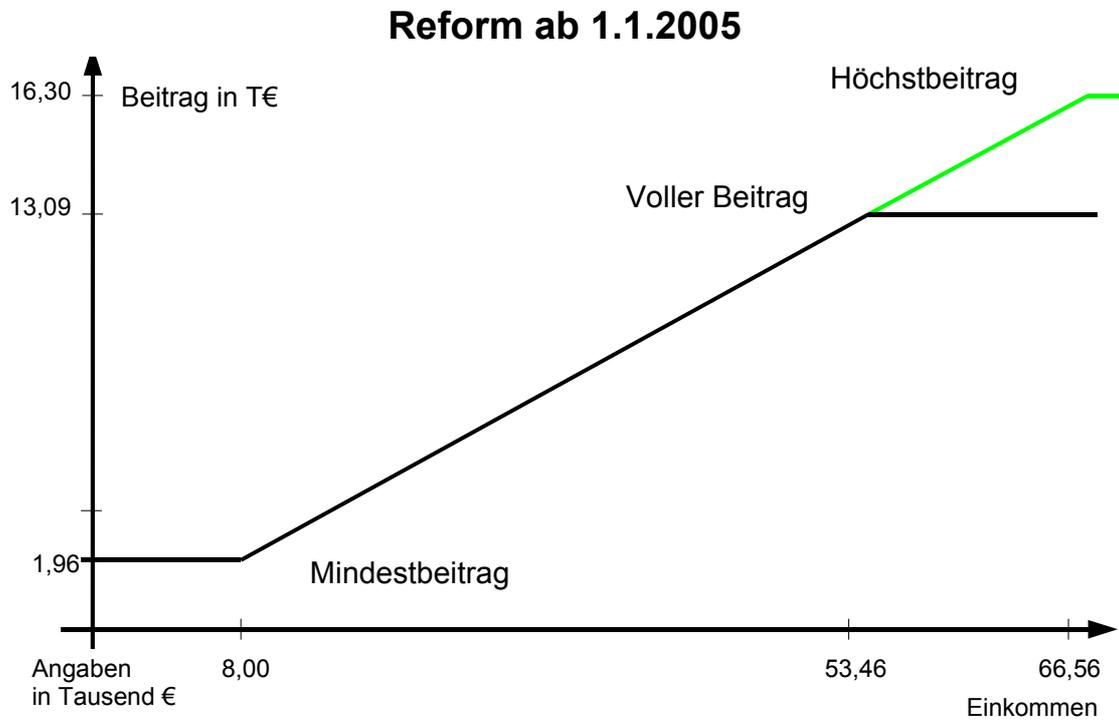
61,4 % bzw. 97% der Beiträge (siehe Pkt. 5.1.) werden auf das persönliche Beitragskonto gebucht und verzinst. Der Saldo auf diesem Konto ist zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes die Berechnungsgrundlage für die Pension. Der Pensionsanspruch ist weiters vom Barwert der Lebenserwartung abhängig.

4.2.3. Sockelpension

Die Ansprüche aus dem bis 30.6.2000 geführten System sind im neuen Statut berücksichtigt und werden als Sockelpension einbezogen.

4.3. Beiträge

Die Beitragsgrundlage ist das Ziviltechnikereinkommen, wovon 25% als Beiträge zum Pensionsfonds zu leisten sind. Die Mindestbeitragsgrundlage (2005) ist € 8.553,80,--, die Höchstbeitragsgrundlage € 66.558,37. Die Pflichtteilnahme wird von einer Grundlage von € 53.460,73,- berechnet und beträgt € 13.097,88.



4.4. Ansprüche aus ASVG und GSVG

In den allgemeinen staatlichen Systemen führen Anwartschaften erst mit dem Erreichen von 180 Versicherungsmonaten zu Ansprüchen.

Die Pflichtversicherung tritt durch die Ausübung der jeweiligen Erwerbstätigkeit ein und kann von den Versicherten nicht beeinflusst werden. Die Grundsätze dafür sind ausschliesslich in Bundesgesetzen geregelt.

4.5. Steuersubventionen

Die WE erhält keine steuerlichen Subventionen. Das versicherungsmathematische Modell weist in der für 35 Jahre vorgenommenen Prognoserechnung durchgehend Überschüsse aus. Als Grundannahme wurden stabile (mitunter leicht sinkende) Mitgliederzahlen herangezogen.

Die Prognose über die Entwicklung der Mitgliederzahlen ist somit eine wesentliche Grundlage, die mit steigendem Kapitaldeckungsgrad weniger wichtig wird.

Die Entwicklung des Systems würde noch besser sein, wenn die Stützungen, die das ASVG bzw GSVG aus Steuermitteln erhalten, auch für die WE zur Verfügung stünden. Hier ist im Vergleich zu den in den allgemeinen Systemen Versicherten eine wesentliche Schlechterstellung der Ziviltechniker gegeben.

4.6. Gruppen von Versicherten

In der WE sind unterschiedliche Gruppen versichert:

- 100% WE Versicherung
- WE + GSVG wegen zusätzlichem Gewerbebetrieb
- WE + ASVG wegen zusätzlicher unselbständiger Tätigkeit
- WE + ASVG oder GSVG wegen Weiterversicherung
- WE + Anwartschaften im Beamtensystem durch entsprechende zusätzliche Tätigkeit

Daraus ergeben sich folgende Beiträge

- nur WE
- WE + GSVG oder ASVG
- WE + Beiträge im System der Beamten

Die Beiträge werden für aktive Tätigkeiten aus verschiedenen Einkommensteilen berechnet. Die jeweiligen Höchstbeitragsgrundlagen werden getrennt gerechnet.

Bei der Weiterversicherung müssen die Beiträge von *einem* Einkommen bezahlt werden.

In jedem Fall sind die Beiträge aber voll steuerlich absetzbar.

Die daraus abzuleitenden Ansprüche und Anwartschaften sind unabhängig und haben dieselbe Gliederung:

- nur WE
- WE + GSVG oder ASVG
- WE + Beiträge im System der Beamten

Der Erwerb von Ansprüchen bis zur jeweiligen Höchstgrenze ist unabhängig möglich und führt zu zwei getrennten Pensionsansprüchen.

4.7. Reform 1.1.2005

Die vom Kammertag inhaltlich beschlossene Reform 2005 sieht nun folgende Werte vor:

Beiträge, Grenzen

	2004	2005
Mindestbeitrag	3.748,75	2.095,68
Voller Beitrag	11.246,26	13.097,88
Höchstbeitrag	14.370,23	16.306,80
	25%	24,5%
	§ 23 Abs 1 lit b	§ 7 Abs 1

Beitragsgrundlagen, Grenzen

	2004	2005
BGL Mindestbeitrag	14.995,00	8.553,80
BGL Voller Beitrag	44.985,04	53.460,73
BGL Höchstbeitrag	57.480,92	66.558,37
	§ 23 Abs 1 lit a	§ 6 Abs 6

5. Pensionsantrittsalter

Das Pensionsantrittsalter beträgt im neuen System einheitlich 65 Jahre.

Aus dem alten System und somit für die Inanspruchnahme der Sockelpensionen stammen folgende Altersgrenzen:

Ziviltechniker:	Altersleistung ab dem vollendeten 70. Lebensjahr vorzeitige Altersleistung ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
Ziviltechnikerinnen:	Altersleistung ab dem vollendeten 65. Lebensjahr vorzeitige Altersleistung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr

6. Ruhensbestimmungen

Der Bezug der Altersleistung ist auch bei aufrechter Befugnis möglich. In diesem Fall ist ein Solidarbeitrag zu leisten, der 7,5% beträgt und bei vorzeitiger Altersleistung 15%.

7. Experten und Meinungen zu versicherungsmathematischen Aspekten

7.1. Prof. Ettl

Der frühzeitig erkannte Reformbedarf der WE „alt“ (zuletzt geregelt im Statut 1995, gültig bis 30.6.2000) wurde in einem von Prof. Dr. Wolfgang Ettl erstellten Gutachten über den Pensionsfonds (im alten System) im Jahr 1991 analysiert.

7.2. Pagler & Pagler

Pagler & Pagler wurden laufend in die Berechnungen einbezogen, haben das System wesentlich mitgestaltet und am Kammertag vom 15.6.2000 wurde Franz Walter Pagler zum Prüfactuar der Wohlfahrtseinrichtungen bestellt.

7.3. Wintisa

Der Geschäftsplan wurde vom damaligen Aktuar, DI Georg Daurer (Fa. Wintisa) erstellt.

7.4. Prof. Rürup

Zusammenfassend kam Univ.Prof. Dr.Dr.h.c. Bert Rürup zu folgendem Ergebnis:

Im neuen Pensionssystem der Ziviltechniker sind die Vorzüge eines mischfinanzierten Systems (Anm.: aus Umlage und Kapitaldeckung) in gelungener Weise kombiniert und realisiert. Der Umlageanteil ist hinreichend, um die Elemente des solidarischen Ausgleichs wie die bestehenden Pensionsansprüche zu finanzieren, und über die Kapitaldeckung sollte es möglich sein, ein nachhaltig gutes Beitrags- und Leistungsverhältnis zu gewährleisten.

Diese Kurzdarstellung kann nur eine erste Basisinformation geben. Die Details des Pensionsfonds sind im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen geregelt.

Weitere Informationen sind über das Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen und die WE-Kanzlei erhältlich.

Adresse: A-1040 Wien, Karlsgasse 9/4

Telefon: 01/505 58 07

Fax : 01/505 58 07/46

e-mail: bernhard.wisleitner@archingwe.at

Homepage: www.arching.at

1. VORGESCHICHTE	2
1.1. Gründung	2
1.2. Staatliche Versicherungen	2
1.3. Gesetzliche Verankerung der Wohlfahrtseinrichtungen	3
2. AUFGABEN DER WOHLFAHRTSEINRICHTUNGEN	4
2.1. Pensionsversicherung	4
2.2. Berufsunfähigkeitsleistung	4
2.3. Pflegegeld	4
2.4. Sterbekasse	4
3. ORGANISATIONSSTRUKTUR	4
3.1. Bundeskammer	4
3.2. Länderkammern	4
3.3. Kuratorium	4
3.4. Kammertag	4
3.5. Vorstand der Bundeskammer	5
4. STRUKTUR DES PENSIONS FONDS	5
4.1. Mischverfahren	5
4.2. System der WE 2004	6
4.3. Beiträge	7
4.4. Ansprüche aus ASVG und GSVG	8
4.5. Steuersubventionen	8
4.6. Gruppen von Versicherten	8
4.7. Reform 1.1.2005	9
5. PENSIONSANTRITTSALTER	9
6. RUHENSBESTIMMUNGEN	9
7. EXPERTEN UND MEINUNGEN ZU VERSICHERUNGSMATHEMATISCHEN ASPEKTEN	
7.1. Prof. Ettl	9
7.2. Pagler & Pagler	10
7.3. Wintisa	10
7.4. Prof. Rürup	10
